

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Auenwald gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Gemeinde Auenwald, Gemarkung Unterbrüden

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich Lippoldswweilerstraße und Auenstraße der Gemarkung Unterbrüden steht der Gemeinde Auenwald ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

2. Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts ist im beigefügten Lageplan vom 18.01.2024 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Auenwald, den 25.01.2024

Kai-Uwe Ernst
Bürgermeister

Anlagen:

Übersichtslageplan und Luftbildausschnitt Unterbrüden vom 18.01.2024

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.